

10

F. 13. H.

(10. 2. 1802.)



Recess über die Befreyung der
F. K. K. von Abzug.
d. d. 14. 9. 1772.

33

Von Gottes Gnaden
Wir Ernst Friedrich
Carl, Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch En-
gern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Hen-
neberg, Graf zu der Mark und Ravens-
berg, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Urkunden hiermit: Nachdem bishero wahrzunehmen
gewesen, daß die von dem Herzoglichen Gesammt-
hause Sachsen-Ernestinischer Linie, schon in ältern
Zeiten durch einen gemeinsamen Schluß beliebte Be-
freyung der geistlichen und weltlichen Dienerschaft vom
Abzugsgelde, nicht durchgängig unangefochten geblie-
ben, sondern unter allerley Vorwand hier und da
darwider gehandelt worden, allerseits Fürstliche Herr-
schaften aber für unbillig geachtet, daß die, der er-
wähnten Dienerschaft hiebevör zugestandene Gnade,
ihr fernernhin entzogen, oder nur im geringsten erschwe-
ret werde; Als sind sämmlische Fürstl. Sächsl. Häuser
Ernestinischer Linie darinnen übereinkommen, und ha-
ben sich durch mutuelle Declarationes in vim pacti zu-
sammen dahin einverstanden:

1) Daß

I) Daß füröhm alle und jede Derofelben in Fürstlichen Pflichten und Befoldung stehende geist- und weltliche Diener, vornehmen und geringen Standes, den Clerum minorem mit eingeschlossen, die in Hof-Civil-Kriegs- und Landschafftlichen Diensten angestellt sind, von der Entrichtung des Abzuggeldes gänzlich freygelassen werden sollen; welche Befreyung vom Abzuggeld

II) auch denenjenigen Dienern zu statten kommt, die ohne Ueberführung eines begangenen Verbrechens, sich selbst aus dem Dienst abfordern, oder sonst mit gutem Willen der Herrschafft des Dienstes entlassen werden; Dahingegen

III) diejenigen welche bloße Prädicate erhalten, dieser Befreyung sich nicht zu erfreuen haben.

Solche Befreyung genießen

IV) nicht allein die nur beschriebene Diener und deren Ehegenossen, wenn sie ihr erworbenes, oder durch Erbgang erlangtes Vermögen, aus eines pacificirenden Theils Lande exportiren, ohne daß bey dem erb-schafftlichen Vermögen auf die Eigenschaft, ob der Erblasser ein Fürstlicher Diener oder Geistlicher gewesen sey, oder nicht, gesehen werde, sondern es soll auch

V) eines verstorbenen Dieners erb-schafftliches Vermögen von dem Abzuggelde befreuet seyn, wenn dessen nachgelassene Intestaterben, die durch das Gesetz, oder durch eine statutarische Ordnung darzu gerufen wor-

worden, die Erbschaft bekommen, es mögen die Erben Fürstliche Diener seyn oder nicht; In dem letzten Fall, wenn

VI) die Erben Fürstliche Diener nicht sind, sollen dieselben verbunden seyn, bey Verlust dieses Beneficii binnen Jahr und Tag, von dem Absterben des Erblassers anzurechnen, sich zu erklären, daß sie die Erbschaft zu exportiren gesonnen seyn, da denn auf Ansuchen und aus bewegenden Ursachen diese Frist zu verlängern ist; Würde aber

VII) ein Diener eine fremde Person, die kein Intestaterbe oder Ehegenossin nicht ist, durch ein Testament oder einen Vertrag zum Erben einsetzen; so fällt der Freyzug hinweg.

Uebrigens soll

VIII) kein Unterschied der Güther, ob solche in beweglichen oder unbeweglichen, oder in Capitalien bestehen, gemacht werden; wie denn auch

IX) einige Rücksicht auf die von den Patrimonialgerichten hier und da exercirt werdende Gerechtfame nicht genommen werden soll, wobey zugleich jede Landesherrschaft sich hierdurch anheischig macht, diejenigen, welchen vermöge dieses getroffenen Einverständnisses der Freyzug zukehret, gegen Dero eigene Vasallen und Stadträthe zu vertreten, im Fall denselben beygehen sollte, unter dem Vorwand angeblich hergebrachter Befugnisse, sich dagegen zu setzen. Endlich wird

X) hier-

X) hierbey noch beliebet, daß unter dem obgedachten Freyzug diejenige Collateralgelder keinesweges verstanden werden, welche zum Besten eines pii instituti in einigen Fürstlichen Landen eingeführet sind.

Zu Urkund und mehrerer Festhaltung dessen ist diese gemeinsame Abrede in gegenwärtigen Recess gebracht, und solcher mit eines jeden compaciscirenden Theils Fürstlichen Innsiegel und Unterschrift bekräftiget, 5 gleichlautende Exemplarien darüber gefertiget, und jedem Fürstlichen interessirenden Theil ein vollzogenes Exemplar darüber ausgefertiget worden. So geschehen, Hildburghausen, den 24. November 1772.



SERENISSIMUS.

Pon We 1705. 40

ULB Halle 3
002 164 574



TA-OL

1018

1017

M.F.



Recess über die Befreyung des
F. Kenerer vom Abzug.
d. d. 14. 9. 1772.

35

Von Gottes Gnaden Wir Ernst

Carl, Herzog

Jülich, Cleve und

gern und Westphalen, Land

Marggraf zu Meissen, gefürstet

neberg, Graf zu der Mark

berg, Herr zu Ravensberg

Ukunden hiermit: Nachdem
gewesen, daß die von dem
hause Sachsen-Ernestinischer
Zeiten durch einen gemeinsamen
freyung der geistlichen und weltlichen
Abzugsgelde, nicht durchgänglich
ben, sondern unter allerley
darwider gehandelt worden,
schafften aber für unbillig ge
wähnten Dienerschaft hieb
ihr fernerhin entzogen, oder
ret werde; Als sind sämtliche
Ernestinischer Linie darinnen
ben sich durch mutuelle Ver
sammen dahin einverstanden

